

zufrieden sind, ist, dass sie sich viel zu sehr auf das selbständige Lernen der Kinder verlassen und da, wie die Erfahrung lehrt, von vielen Kindern zuhause wenig oder nichts geschieht, ja weil sie so vielfach nicht einmal wissen, wie sie das Auswendiglernen anpacken sollen, machen ihn, wie leicht erklärlich, die kläglichen Resultate missmuthig. Ein Kätechet, der die Verhältnisse, besonders ärmerer Kinder, in Erwägung zieht, wird sich von vornehmerein von dem Lernen der Kinder im Elternhaus nicht viel versprechen und deshalb so viel als möglich mit ihnen in der Schule zu memorieren suchen, wobei das chorweise Auffagen gute Dienste leistet.

Ob nun aber der Kätechet von seiner Bemühung viele oder wenige sichtbare Erfolge erzielt, nie soll er vergessen, dass er nur der Säemann ist, der die Aufgabe hat, den Samen des göttlichen Wortes auf den Acker des kindlichen Herzens zu streuen, dass jedoch die Früchte seiner Anstrengung häufig erst andere sehen und ernten werden. Aber auch der gesät hat wird seinen Lohn haben. Amen  
dico vobis non perdet mercedem suam.

St. Florian.

Professor Dr. Joh. Ackerl.

**V. (Wie können die bei den Messgebeten begangenen Fehler oder Verstöße verbessert werden?)**  
Perplexus, ein an hochgradiger Zerstreutheit leidender Priester, begeht nicht selten bei der heiligen Messe kleinere Verstöße und verschiedene Fehler, die er auf mancherlei Weise zu verbessern sucht. Wir wollen einige derartige Verstöße mit den betreffenden Verbesserungsversuchen anführen und selbe einer kritischen Beurtheilung unterziehen.

1. Hier und da passiert es unserem Perplexus, dass er in der Eile das Gloria oder Credo auslässt; wenn er sich dann unmittelbar nach dem Dominus vobiscum daran erinnert, so betet er noch nachträglich das Gloria beziehungsweise das Credo, ohne das Dominus vobiscum zu wiederholen.

2. Bisweilen nimmt er aus Versehen ein falsches Messformular; wenn er noch während der Messe den Irrthum merkt, so ist er gewöhnlich im Zweifel, ob er bei der einmal angefangenen Messe bleiben oder ob er zur Tagesmesse übergehen soll. Daher ist seine Praxis in dieser Beziehung ungleich und schwankend.

3. Manchmal vergisst er, eine vorgeschriebene Collecta zu nehmen und erst bei der Postcommunio erinnert er sich daran; da sucht er nun sein Versehen zu verbessern, indem er jetzt noch die erste Oratio und die Secreta nachholt.

4. Wenn er aus Vergesslichkeit das Communicantes commune nimmt und er erinnert sich am Schlusse, dass ein Communic. proprium vorgeschrieben, so fängt er wieder von vorne an, indem er das ganze betreffende Communicantes nachholt.

5. Einmal, da er bei der ersten Consecration in der Zerstreuung anstatt der Worte „manducate ex hoc“ die Worte „bibite ex eo“ gesagt hat, corrigiert er sich schnell und fährt dann weiter; ein anderesmal aber, da ihm der gleiche Irrthum begegnet, hält er dies nicht für genügend; daher fängt er wieder von neuem an mit den Worten: „Qui pridie, quam pateretur“ u. s. w.

6. Bisweilen entfällt ihm das erste Gebet nach dem „Agnus Dei“, das bei Todtenmessen ausbleibt; wenn er nun nach dem zweiten Gebet auf sein Versehen aufmerksam wird, so fügt er das erste Gebet hier ein und fährt dann unmittelbar mit dem dritten Gebet fort.

Nun wollen wir untersuchen, was von diesen Verbesserungsversuchen des Perplexus zu halten sei. Vorerst müssen wir aber drei Grundsätze aufstellen, die uns bei Beurtheilung der einzelnen Fälle als Richtschnur gelten. I. Theile der heiligen Messe, die zum Wesen des Opfers gehören, müssen in jedem Falle nachgeholt werden, wenn man noch während der heiligen Messe auf ein diesbezügliches Versehen aufmerksam wird. II. Gebete, die zwar nicht wesentlich aber doch wichtig sind, müssen im Falle eines Versehens nachgetragen werden, wenn man bald darauf den Irrthum merkt, so dass die Worte an jener Stelle noch einen passenden Sinn geben, und wenn dies ohne besonderes Aufsehen zu erregen geschehen kann. III. Minder wichtige Theile oder Gebete, besonders solche, die nicht immer bei der heiligen Messe vorkommen, brauchen nicht mehr nachgetragen zu werden, wenn sie an der betreffenden Stelle vergessen worden sind (cf. Liguori, Theol. moral. I. VI. n. 403 sq. Lehmkuhl, Theol. moral. II. n. 241 sq.).

Mit Hilfe dieser Grundsätze wird es nicht schwer sein, die einzelnen Fälle zu beurtheilen. ad 1) Perplexus hätte das Gloria und Credo nicht nachholen sollen, weil diese Gebete nicht so wichtig sind und nicht bei jeder Messe vorkommen; zudem könnte die nachträgliche Recitation dieser Gebete kaum ohne Aufsehen zu erregen, vorgenommen werden. Lehmkuhl I. c. n. 242. sagt hierüber: „Gloria, Credo et similia ne unquam sacerdos resumat, neque epistolam, evangelium etc., si unum pro altero sumpserit, nisi forte ab initio falsae epistolae etc. errorem animadvertat“. ad 2) In diesem Falle hätte sich Perplexus immer nach dem Grundsätze halten sollen, der in dieser Beziehung beim Breviere gilt, nämlich: „error corrigatur, ubi deprehenditur“, wenn dies ohne Aufsehen und ohne langes Herumsuchen geschehen könnte. ad 3) Wenn man erst bei der Postcommunio bemerkt, dass man eine Oratio oder Secreta ausgelassen, so ist es jedenfalls nicht nothwendig, selbe nachzutragen, ja in der Regel geben die betreffenden Gebete an dieser Stelle gar keinen guten Sinn mehr. Jedoch wenn man schon bei der Secreta sich erinnert, dass man die erste Oratio nicht recitiert hat, so ist es wohl nicht unpassend, dieselbe noch nachzuholen; allein nothwendig

wäre es auch in diesem Falle nicht. ad 4) *Perplexus* braucht in diesem Falle nichts mehr zu wiederholen, da zwischen den einzelnen *Communicantes* kein wesentlicher Unterschied besteht und weil das, was den verschiedenen *Communicantes* eigenthümlich ist, nicht zu den wichtigeren Bestandtheilen der heiligen Messe gehört (cf. Lehmkuhl, I. c. n. 241). Die gleiche Regel ist auch zu beobachten, wenn in Bezug auf die *Präfation* ein derartiges Versehen vorkommt. ad 5) Da die Worte, bei welchen dem *Perplexus* ein *lapsus linguae* passiert, nicht zur streng wesentlichen *Consecrationsformel* gehören, so ist es gewiss hinreichend, wenn er sich einfach corrigiert, wie man es bei einem gewöhnlichen Gespräch oder Vortrag thut, da dies allgemein verständlich ist. An und für sich würde dieser *Modus* auch bei den streng wesentlichen *Consecrationsworten* genügen. Allein hier, wo absolute Sicherheit nothwendig ist, müßte man schon ad cautelam wieder von vorne anfangen; wenn man z. B. anstatt „corpus“ „calix“ gesagt hätte, so müßte man wieder mit den Worten: „Hoc est enim . . .“ beginnen. ad 6) Der in diesem Falle von *Perplexus* gemachte Verbesserungsversuch kann als zulässig angesehen werden, da das betreffende Gebet auch an zweiter Stelle nicht unpassend ist und einen ganz guten Sinn gibt.

Aehnliche Fehler oder Verstöße bei den Messgebeten, deren noch manche andere vorkommen können, müssen natürlich nach den nämlichen oben angeführten Regeln beurtheilt, beziehungsweise verbessert werden.

Trient.

Professor Dr. Josef Niglutsch.

**VI. (Ausstellung des Trauungsscheines bei Trauungen per delegationem.)** Für die Frage, ob der delegierte Pfarrer allein das Recht oder gar die Pflicht habe, den Trauungsschein von Eheschließungen per delegationem auszustellen, ist von Wichtigkeit die Weisung des hochwürdigsten fürsterzbischöflichen Ordinariates Wien vom Jahre 1882 (Wiener Diözesanblatt 1882, S. 238, 239). Nun heißt es daselbst in Bezug auf diese Sache: „Die k. k. n. ö. Statthalterei hat mit Zuschrift vom 16. Sept. 1882, Z. 40.994, folgendes anher mitgetheilt: »Es sind Zweifel aufgetaucht und beim k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht Aufklärungen darüber nachgesucht worden: von welchem Seelsorger bei im Delegationsswege vorgenommenen Trauungen die Eheschließung mit Reihenzahl zu matriculieren und demnach der Trauungsschein auszustellen sei? . . . Im Hinblicke auf das erhobene praktische Bedürfnis einer bestimmten Richtschnur in diesen Beziehungen und auf die Abhilfe erreichende Gefahr von unzulässigen Doppel-Matriculierungen, hat sich das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht bestimmt gefunden, mit dem Erlasse vom 6. August 1882, Z. 16.258 ex 1881, folgendes anzuordnen: Bei der Matriculierung von Eheschließungen,